

Nr. 06/2017



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe: Bestellung einer/s betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) nach der DS-GVO	2
Anforderungen an die Bestellung, Stellung und Aufgaben des bDSB	3
Muster für die interne Bestellung zum/zur betrieblichen Datenschutzbeauftragten	6
VERANSTALTUNGEN	7
„Demographie, Wirtschaft und Soziales“	7
„Finanzanlagenvermittlung 2018: Erfolgreich vermitteln nach MiFID II, Haftungsfallen vermeiden“	7
Tag der Immobilienwirtschaft „Die Immobilienwirtschaft vor neuen rechtlichen Herausforderungen“	8
„CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen“	8
„Krankheit und Krankheitsbedingte Kündigung“	8
„Das neue Bauvertragsrecht“	9

Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) nach der DS-GVO

Die Anwendbarkeit der DS-GVO ab 25. Mai 2018 bringt eine europaweite Verpflichtung zur Bestellung eines bDSB mit sich. Der bDSB ist **zwingend zu bestellen**, wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund Art, Umfang und/oder Zweck eine umfangreiche regelmäßige und systematische Beobachtung personenbezogener Daten erforderlich machen. Unter „**Kerntätigkeit**“ fallen hierbei Geschäftsbereiche, die für die Umsetzung der Unternehmensstrategie erforderlich sind (insbesondere, aber nicht abschließend: Kundenservice, Marketing, Produktdesign, Auskunfteien oder Adresshandel). **“Art, Umfang und Zweck“** ist anhand objektiver Merkmale zu beurteilen (insb. die Anzahl der Betroffenen, die Menge der betroffenen Daten und/oder Vielzahl der verschiedenen Datensätze, die Dauer oder geographische Reichweite der Datenverarbeitung).

Die DS-GVO lässt den Mitgliedstaaten die Befugnis, weitere Bestellpflichten zu regeln, solange der nationale Gesetzgeber nicht von den oben beschriebenen Rechten und Aufgaben abweicht. Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Gebrauch gemacht.

Die Bestellpflicht des bDSB wird abweichend zur DS-GVO im BDSG (neu) erweitert und **behält die Regelungen des bisherigen BDSG weitgehend bei**: das heißt, ein bDSB muss bestellt werden, wenn **mindestens zehn Personen** ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Eine freiwillige Bestellung von Datenschutzbeauftragten ist möglich.

Die Position des bDSB kann innerhalb des Betriebs durch einen eigenen Mitarbeiter besetzt werden (auch als „Teilzeit“-Tätigkeit neben seinen eigentlichen Aufgaben), wenn er die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen dafür besitzt. Nicht bestellt werden kann die Geschäftsleitung oder der Betriebsinhaber. Es kann auch ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Für eine Unternehmensgruppe kann ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Dieser muss jedoch von jeder Niederlassung aus leicht erreichbar sein.

Die Fachkunde ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde durch Ausbildungs- und Schulungsbescheinigungen nachzuweisen.

Im Folgenden werden die Pflicht zur Bestellung eines bDSB, die persönlichen und sachlichen Anforderungen sowie seine Rechte und Pflichten beschrieben.

Anforderungen an die Bestellung, Stellung und Aufgaben des bDSB

1. Bestellpflicht

Nicht bestellt werden darf eine Person, die in einen **Interessenkonflikt** geraten könnte oder für die eine Gefahr der Selbstkontrolle besteht (insb. Mitglieder der Unternehmensleitung, IT- und Personalleiter sowie IT-Administratoren).

Der bDSB muss aufgrund der **beruflichen Qualifikation** und des **Fachwissens** benannt werden, um die Aufgaben aus Art. 39 DS-GVO übernehmen zu können. Zu den Fachkundevoraussetzungen gehört ein Verständnis der **allgemein datenschutzrechtlichen und spezialgesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften**, die für das eigene Unternehmen relevant sind, sowie **technisch-organisatorische Kenntnisse**, insbesondere Kenntnisse der Informations- und Telekommunikationstechnologie und der Datensicherheit. Diese Mindestkenntnisse müssen bereits zum Zeitpunkt der Bestellung zum bDSB vorliegen.

Eine Form und bestimmte Dauer für die Bestellung besteht nicht; die Bestellung sollte aus Nachweisgründen in Textform erfolgen (s. unten stehendes Muster).

Die **Kontaktdaten** des dDSB sind zu **veröffentlichen** (z.B. auf der Unternehmenshomepage) und sind der jeweiligen Landesdatenschutzbehörde zu melden (Hierfür soll es ein elektronisches Formular bei den Aufsichtsbehörden geben).

2. Stellung

Der bDSB ist **weisungsunabhängig** bzgl. seiner Aufgabenerfüllung und er berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben **weder abberufen noch benachteiligt werden**. Organisatorisch ist er der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt.

Es besteht ein Anspruch auf ordnungsgemäße und frühzeitige Einbindung in alle datenschutzrechtlichen Fragen. Dem bDSB sind zur Aufgabenerfüllung das notwendige Zeitbudget sowie die nötige Unterstützung (Fortbildung, finanzielle, materielle und personelle Ausstattung) zu gewähren.

Dem bDSB ist Zugang zu allen personenbezogenen Daten und damit zusammenhängenden Verarbeitungsvorgängen zu geben.

Ihm ist zur Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Identität von betroffenen Personen, die sich an den bDSB gewandt haben. Ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht steht ihm zu, soweit der Leitung oder einer bestimmten Person des Verantwortlichen ein solches Recht zusteht. Akten oder Schriftstücke des bDSB unterliegen soweit einem Beschlagnahmeverbot.

Nach der geplanten Änderung des BDSG besteht – wie bereits nach der bisherigen Fassung des BDSG - ein **besonderer Kündigungsschutz** für den bDSB. Das Arbeitsverhältnis darf während der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter und nach deren Beendigung für ein Jahr nicht gekündigt werden, es sei denn die Kündigung erfolgt aus wichtigem Grund.

3. Aufgaben

Der bDSB hat schwerpunktmäßig die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten im Betrieb zu überwachen. In diesem Zusammenhang hat er gem. Art. 39 DS-GVO die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Unterrichtung über die bestehenden datenschutzrechtlichen Pflichten und Beratung bei der Lösung datenschutzrechtlicher Fragen
- Überwachung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften (DS-GVO, BDSG sowie weitere Rechtsvorschriften) sowie der unternehmenseigenen Datenschutzbestimmungen inkl. Zuweisung von Zuständigkeiten, Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern
- Auf Anfrage Beratung bei der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 Abs. DS-GVO) und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und Zuständigkeit für die vorherige Konsultation datenschutzrechtlicher Fragen an die Aufsichtsbehörde
- Ansprechpartner für betroffene Personen und Mitarbeiter zu allen mit der Verarbeitung ihrer Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte zusammenhängenden Vorgänge.

Über diese Mindestaufgaben hinaus nimmt der bDSB eine beratende und unterstützende Funktion ein. Insbesondere sind hier zu nennen:

- Unterstützung des Verantwortlichen bei der Etablierung von Prozessen bzw. Dokumentationen zur Erfüllung der umfassenden Nachweispflicht, Unterstützung bei der Melde- und Benachrichtigungspflicht bei Datenschutzverletzungen sowie die Erfüllung der Betroffenenrechte (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung oder Löschen von Daten)

Die Pflicht, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen, liegt grundsätzlich beim Verantwortlichen, kann aber - unter der Verantwortung des Verantwortlichen – auf den bDSB übertragen werden.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der bDSB die **Pflicht zur risikoorientierten Tätigkeit**, d. h., er entscheidet selbst, welche Verarbeitungsvorgänge er aufgrund des damit verbundenen Risikos vorrangig prüft.

4. Haftung

Nach den Leitlinien der sogenannten Artikel-29-Datenschutzgruppe (unabhängiges Beratungsgremium der Europäischen Kommission in Fragen des Datenschutzes) vom Dezember 2016 trägt der bDSB im Falle der Nichteinhaltung der DS-GVO **keine persönliche Verantwortung**. Aus der DS-GVO gehe klar hervor, dass es Sache des Verantwortlichen sei, sicherzustellen und nachweisen zu können, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DS-GVO erfolge. Eine endgültige Klärung der Situation des Datenschutzbeauftragten steht noch aus.

5. Folgen bei Nichtbestellung

Die vorsätzliche oder fahrlässige Versäumnis, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig zu bestellen, kann nach bisherigem BDSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € belegt werden. Die DS-GVO sieht hier höhere Bußgelder von bis zu 10 Millionen EURO oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes vor, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Muster für die interne Bestellung zum/zur betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Bestellung zum/zur Datenschutzbeauftragten

Herrn/Frau
Name
Anschrift

Hiermit bestellen wir Sie im gegenseitigen Einvernehmen und mit sofortiger Wirkung/zum ... zum/zur betrieblichen Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung, § 38 BDSG. In Ihrer Funktion als Datenschutzbeauftragte/r sind Sie der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt.¹

Zuständiges Mitglied der Geschäftsleitung ist Herr/Frau.....
Ihre Aufgaben als Datenschutzbeauftragte/r ergeben sich aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, die wir in der Anlage konkretisiert haben.

In Ihrer Aufgabe als betriebliche/r Datenschutzbeauftragte/r sind Sie weisungsfrei. Über Ihre Tätigkeit werden Sie der zuständigen Geschäftsleitung (Zeitraum angeben: z.B.: 1x jährlich) Bericht erstatten.

Ort, Datum

Unterschrift:
(Unternehmensleitung)

Mit der Bestellung bin ich einverstanden:

¹ Diese Regelung ist nicht verpflichtend in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehen, kann aber von dem Unternehmen so getroffen werden.

VERANSTALTUNGEN

„Demographie, Wirtschaft und Soziales“

Dienstag, 28.11.2017, 18.00 - 20.00 Uhr, Veranstalter: Saarbrücker Rechtsforum e.V., Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Fast jeder dritte Euro in Deutschland wird für Soziales ausgegeben. Die beitragsfinanzierten Ausgaben der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung übersteigen den gesamten steuerfinanzierten Bundeshaushalt deutlich. Das Niveau sozialer Sicherung in Deutschland ist alles in allem hoch, auch wenn es natürlich stets Forderungen nach mehr gibt und nicht jeder mit seiner Situation zufrieden ist. Wirtschaftlich und finanziell betrachtet ruht die Zukunft der sozialen Sicherungssysteme auf einer ertragreichen, produktiven Wirtschaft. Gesellschaftlich ruhen die Sozialsysteme auf ihrer Akzeptanz, die angesichts z.B. des tatsächlichen und prognostischen Rentenniveaus vor enormen Herausforderungen steht. Vor allem die demographische Entwicklung wirft Fragen auf, auf die es keine einfachen Antworten gibt, denen sich die politische Diskussion aber dringend zuwenden sollte.

Referent: Professor Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts

Anmeldungen bis **27.11.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Finanzanlagenvermittlung 2018:

Erfolgreich vermitteln nach MiFID II, Haftungsfallen vermeiden“

Montag, 04.12.2017, 14.00 - 17.30 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler sind umfangreiche Vorschriften und Auflagen zu beachten. Es bestehen konkrete Dokumentations- und Sorgfaltspflichten bei der Beratung und Pflichten zur Produktprüfung. Die Rechtsprechung zu haftungsrechtlichen Themen bei der Vermittlung von Finanzanlagen wird immer komplexer. Zudem wird die Umsetzung der EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II zum 03.01.2018 zu wichtigen Änderungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung führen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Duncker wird Fragen rund um die Finanzanlagenvermittlung anhand von anschaulichen Beispielen aufgreifen. Er wird Ihnen praktische Tipps zur Vermeidung von Fehlern in der täglichen Vermittlungspraxis und zur Umsetzung der MiFID II - Richtlinie in der Finanzanlagenvermittlung geben. Der Vortrag zeigt Kniffe, Techniken und Arbeitsmittel auf, um Haftungsrisiken in der täglichen Praxis zu minimieren.

Referent: Dr. Martin Andreas Duncker, Fachanwalt für Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Anmeldungen bis **01.12.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Tag der Immobilienwirtschaft

„Die Immobilienwirtschaft vor neuen rechtlichen Herausforderungen“

Mittwoch, 06.12.2017, 14.00 - 17.30 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Der Gesetzgeber war in den letzten Jahren zunehmend aktiv für die Immobilienwirtschaft. Die Energieeinsparverordnung, das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich, das Geldwäschegesetz, Neuerungen im Bereich des Brandschutzes: Die Immobilienwirtschaft sieht sich einem Mehr an vielschichtigen Aufgaben und Pflichten ausgesetzt.

Auch das Jahr 2017 ist von weiteren Novellierungen gekennzeichnet: Das neue Geldwäschegesetz bringt mehr Pflichten für die Immobilienmakler mit sich. Das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter betrifft sowohl Immobilienmakler als auch WEG- und Mietverwalter. Auch das Wettbewerbsrecht findet für und gegen die gesamte Immobilienwirtschaft Anwendung.

Herr Rudolf Koch, ehemaliger Vizepräsident des IVD Bundesverbandes und Experte für Wettbewerbsrecht, wird über diese Gesetzesänderungen und seine Erfahrungen berichten. Er geht insbesondere auf die aktuellen Abmahnwellen ein.

Referent: Rudolf Koch, ehemaliger Vizepräsident des IVD Bundesverbandes und Experte für Wettbewerbsrecht,

Anmeldungen bis **05.12.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen“

Mittwoch, 13.12.2017, 9.00 - 16.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Die EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG befindet sich derzeit in der Überarbeitung und wird voraussichtlich 2020 in einer neuen Fassung veröffentlicht werden. Es zeichnen sich bereits jetzt erste zu erwartende Änderungen ab. Um Ihnen einen Überblick über die Neuerungen zu verschaffen, veranstaltet das Enterprise Europe Network bei der saaris in Zusammenarbeit der IHK Saarland den o.g. Workshop.

Anmeldungen bis **12.12.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Krankheit und Krankheitsbedingte Kündigung“

Montag, 22.01.2018, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Ein erkrankter Mitarbeiter kann nach dem deutschen Arbeitsrecht gekündigt werden. Die Krankheit des Arbeitnehmers kann unter bestimmten Voraussetzungen sogar Anlass für den Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung sein. Arbeitgeber sind gut beraten, wenn sie wissen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor sie sich von einem erkrankten Mitarbeiter trennen müssen.

Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsgesellschaft, Saarbrücken, wird in seinem Vortrag aufzeigen, welche Fallkonstellationen es bei der Kündigung wegen Krankheit gibt, wie ein betriebliches Eingliederungsmanagement (bEm) bei einer krankheitsbedingten Kündigung durchzuführen ist und welche Schritte zu beachten sind, wenn eine krankheitsbedingte Kündigung in die Wege geleitet werden muss.

Referent: Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsgesellschaft, Saarbrücken,

Anmeldungen bis **19.01.2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Das neue Bauvertragsrecht“

Mittwoch, 31.01.2018, 16.00 - 18.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Dr. Marcus Hirschfelder, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Gessner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Saarbrücken

Anmeldungen bis **30.01.2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Die in dem Newsletter Datenschutz enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden

Wir danken der AG Datenschutz, DIHK, für die Zurverfügungstellung des Newsletters.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020